

**Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt**  
**Ergebnisse Online-Workshop am 23.03.2022**

Anregungen und Vorschläge Teilnehmer	Anmerkung StplA
<p>Angesichts der als verhältnismäßig weitgehend empfundenen Interpretationsspielräume der Richtlinie wäre ein Beirat bzw. eine Schieds- oder Schlichterstelle, die ihrerseits auch aktiv Missstände aufgreifen können soll, wünschenswert.</p>	<p>Die seitens StplA/OA angebotene Gestaltungsberatung ist grundsätzlich konsensorientiert angelegt. Bei nicht überbrückbaren Auffassungsgegensätzen findet vor einer Ablehnung des Antrages ein erneutes Beratungsgespräch unter Einbeziehung der jeweiligen Interessenvertretung (DEHOGA/IHK/Handelsverband Nordbaden und der City Initiative Karlsruhe statt.</p>
<p>Werbung auf Schirmen: Logos seien nicht vermeidbar wg. Bestehenden Verträgen mit Brauereien.</p>	<p>In der Richtlinie werden werbefreie Schirme festgeschrieben. Bestehende Verträge genießen Bestandsschutz. Neue Verträge (ab Beschluss der Richtlinie durch den Gemeinderat) dürfen keine Vereinbarungen zur Verwendung von Logos auf Schirmen der Außengastronomie enthalten bzw. sind solche Vereinbarungen gegenüber der Stadt wirkungslos, da die Stadt nicht Vertragspartner ist, sondern eine Sondernutzungserlaubnis erteilt.</p>
<p>Es besteht der Wunsch nach einer illustrierten Handreichung mit Beispielen.</p>	<p>Wird bei der Herausgabe bzw. Veröffentlichung der Richtlinie berücksichtigt.</p>
<p>Strandkörbe, Liegestühle, Lounge-Möbel sollen erlaubt sein.</p>	<p>Solche Möbel werden aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen Unmöglichkeit, außerhalb der Geschäftszeiten zusammengestellt oder abgeräumt zu werden, kritisch gesehen. Sie sind auch typologisch für zentrale Innenstadtbereiche fremdartig.</p>
<p>Mobile Verkaufsstände / Food Trucks / Schausteller sorgen für Belebung, wo sonst nichts sei.</p>	<p>Mobile Verkaufsstände sind fester Bestandteil regulärer Märkte. Außerhalb davon sind sie nicht gut mit dem öffentlichen Stadtraum in der Karlsruher Innenstadt verträglich. Wegen ihrer Größe unterbrechen sie die Raumwirkung von Plätzen und Straßen oder verstellen Sichtachsen.</p>
<p>Food Trucks u. ä. sollen für Aktionen/ Feiern möglich sein</p>	<p>Ausnahmen für zeitlich begrenzte Sonderaktionen und abgestimmte Konzepte sind vorgesehen.</p>
<p>Gerüstwerbung: wenn sie gut gemacht sei, sei das besser, als der offene Blick</p>	<p>Bei den Festsetzungen zur Gerüstwerbung geht es lediglich darum,</p>

auf die Baustelle, insbesondere in Kombination mit Kunst und Kultur.	massive Fremdwerbung zu vermeiden. Gestaltete Verhüllungen sind nicht berührt. Ersatz für Werbung an der Stätte der Leistung und für die am Bau Beteiligten soll zulässig sein.
Die Stadt sei in der Pflicht Aufenthaltsqualität zu schaffen. Jetzt eine Sondernutzungsrichtlinie zu veröffentlichen würde Unmut hervorrufen. Zwei Jahre Zwischenzeit zum experimentieren wäre gut. Danach wäre zu entscheiden, was wir behalten	Der aktuelle Zeitpunkt vor Fertigstellung der Kaiserstraße ist günstig. Bei zwei Jahren Experimentierphase werden viele Dinge mit Engagement und Geld umgesetzt die dann nur noch schwer rückgängig gemacht werden können.

### Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt

#### Weitere Anmerkungen und Anregungen aus dem Verfahren

<b>City-Initiative Karlsruhe</b>	<b>Anmerkung StplA</b>
Windschutzsysteme sollten möglich sein.	Windschutzsysteme - auch transparente - sind per Definition vollständig abgeschlossene Wandflächen, und damit der Beginn geschlossener Einhausungen, also von „Innenräumen im Freien“. Diese sind nicht Ziel des Sondernutzungsrichtlinie.
Wimpel, Fahnen, Beachbanner, aufblasbare Leuchtsäulen, Luftfiguren etc. sollen für zeitlich begrenzte Aktionen möglich sein.	Dies ist im Rahmen von mit der Stadt abgestimmten Aktionen so vorgesehen.
Auf welche Weise beeinträchtigen Heizpilze und sonstige Wärmerezeuger das Stadtbild.	Sie verstellen als zum Zweck der Außenbewirtung nicht notwendige, zusätzliche, räumlich wirksame technische Objekte Blickbeziehungen und gegebenenfalls Wege.
Speisekarten, die sich an einer Außengastronomie befinden sollten möglich sein, auch hinterleuchtet oder als Display.	Sie sind in dem Kapitel über Werbeaufsteller grundsätzlich ermöglicht und geregelt, nicht jedoch mit Hinterleuchtung oder als Display. Das wäre im Zusammenhang mit einer Außenbewirtung überinstrumentiert. Kabelführungen über Gehwege sind zu vermeiden.
Selbstleuchtende Werbeaufsteller, sowie digitale Werbeaufsteller mit wechselnden Motiven und Animationen sollen zulässig sein.	Werbeaufsteller sind per Definition ein Hindernis („Kundenstopper“). Zusätzliche Aufmerksamkeit durch Animationen auf sie zu lenken ist nicht im Sinne einer gestalterischen Aufwertung des Stadtbildes. Eine sichere Grenzziehung zwischen „hochwertiger Animation“ und „lästigem Flimmern“ ist nicht möglich. Kabelführungen über Gehwege sind zu vermeiden.

Die City-Initiative soll in den Kreis der ausnahmeberechtigten Organisationen und Initiativen aufgenommen werden.	Wird so umgesetzt.
Warum soll der Mast (eines Schirms) zwangsläufig zentral angeordnet sein? Seitlich Anordnung wirkt häufig viel gefälliger und ist auch für die Nutzung praktischer und hochwertiger.	Die einheitliche Beschränkung auf einen klassisch konstruierten Schirmtyp wirkt der optischen Unruhe durch unterschiedliche Konstruktionen entgegen. Eine möglichst weitgehende Verwendung von Schirmhülsen anstatt von Schwerlastfüßen wird angestrebt. Ampel- oder Kragarmschirme sind statisch umständliche, material- und platzintensive Konstruktionen mit einer technoiden Anmutung und insofern kein positiver Beitrag zum Stadtbild.
Schwarze Schirme hätten oft einen hochwertigen Charakter. Warum sollen sie hell sein?	Schwarze Schirme erzeugen bei entsprechenden Lichtverhältnissen einen Höhlen- oder Tunnelcharakter. (Man stelle sich das Titelbild „Zähringerstraße“ mit schwarzen Schirmen vor)
Der Ausschluss zusätzlicher technischer Ausstattung an Schirmen soll zurückgenommen werden. Eine gefällige, dezente Akzent- oder Hintergrundbeleuchtung sollte möglich sein.	In die Schirme selbst verbaute Leuchten und Heizungen lösen den Bedarf von Verkabelungen aus. Sie zweckentfremden dem Schirm zum Tragegestell für allerlei Technik und beeinträchtigen so das Erscheinungsbild.
Fahrradständer sollten in der Kaiserstraße nicht erlaubt sein.	Wird so umgesetzt.